

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Härterei Bronschhofen

1. Vertragsbedingungen

1.1 Die Angebote der Härterei Bronschhofen AG („Auftragnehmer“ genannt) sind freibleibend. Aufträge werden nur zu folgenden Bedingungen ausgeführt. Formulärmässige Einkaufsbedingungen des Kunden („Auftraggeber“ genannt) werden nicht anerkannt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

1.2 Insofern und insoweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht oder lediglich ungenügend regeln, kommen die gesetzlichen Regeln des Schweizerischen Obligationenrechts zur Anwendung.

2. Vertragsabschluss

Ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt erst dann als abgeschlossen, wenn der Auftragnehmer diesen angenommen hat, sei es durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Arbeitsbeginn.

3. Gefahrenübergang

Das Wärmebehandlungsgut ist vom Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und abzuholen. Die Rücksendung durch Dritte erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers und unter Berechnung der Fracht-, Rollgeld-, Verpackungs-, Versicherungs- und sonstigen Kosten zu dessen Lasten.

4. Technische Unterlagen und Angaben des Auftraggebers / Werkzeuge etc.

4.1 Allen Werkstücken, die dem Auftragnehmer zur Wärmebehandlung übergeben werden, muss ein Auftrag oder Lieferschein beiliegen, der die Bezeichnung der Teile, die Stückzahl, das Nettogewicht und die Art der Verpackung enthält.

4.2 Zusätzlich sind vom Auftraggeber die zur Ausführung der Arbeit nötigen technischen Unterlagen mit Angaben der Werkstoffspezifikation, der gewünschten Wärmebehandlung, der gewünschten Eigenschaften (Aufkohlungs-, Einsatzhärtungs- bzw. Nitrierhärtetiefe, Oberflächenhärtigkeit, Zugfestigkeit, Stärke der Verbindungs- und Diffusionsschicht) und der Behandlungsdauer sowie Zeichnungen und Prüfvorschriften zur Verfügung zu stellen.

4.3 Bei partiellen Härtungen sind Zeichnungen beizufügen, aus denen genau hervorgeht, welche Stellen hart werden bzw. weich bleiben müssen.

4.4 Besondere Anforderungen an die Masshaltigkeit oder den Oberflächenzustand sind gesondert zu vermerken.

4.5 Die Unterlagen sind Eigentum des Auftraggebers. Sie werden Dritten vom Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers nicht zugänglich gemacht. Bei Nichtzustandekommen des Auftrages bzw. Ablieferung der Teile erhält der Auftraggeber sie zurück.

4.6 Für werkstoffgebundene Spezialwerkzeuge wie Vorrichtungen, Lehren oder Messgeräte hat der Auftraggeber zu sorgen. Sie bleiben in seinem Besitz und werden ihm bei Ablieferung der Ware zurückgegeben. Werden Spezialwerkzeuge vom Auftragnehmer selber oder für diesen durch Dritte hergestellt, so kann dem Auftraggeber ein Kostenanteil in Rechnung gestellt werden. Die Spezialwerkzeuge verbleiben aber im Besitz des Auftragnehmers.

5. Prüfung der Ware durch den Auftragnehmer vor der Wärmebehandlung

5.1 Die vom Auftraggeber gelieferte Ware verbleibt in seinem Eigentum. Der Auftragnehmer geht von der Mängelfreiheit, Richtigkeit und Tauglichkeit der gelieferten Ware aus. Sie wird lediglich bezüglich Gewicht, Stückzahl sowie offensichtlicher Mängel geprüft. Eine weitere Prüfungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.

5.2 Abweichungen und Mängel werden dem Auftraggeber umgehend gemeldet. Dieser hat über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

6. Prüfung der Ware durch den Auftragnehmer nach der Wärmebehandlung

6.1 Der Auftragnehmer prüft die Ware nach der Fertigstellung stichprobenartig nach einer ihm zweckmässig erscheinenden, standardisierten Methode.

6.2 Weitergehende Prüfungen, insbesondere zerstörende Prüfungen sowie die Erstellung eines Behandlungs- und Prüfprotokolles erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers. Die Kosten hierfür werden gesondert berechnet.

6.3 Ist eine Prüfung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so kann die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet werden.

6.4 Die durchgeführten Prüfungen bestätigen nur die Einhaltung der vom Auftraggeber geforderten Merkmale, nicht aber die generelle Funktionstüchtigkeit der behandelten Teile. Eine Produktbeobachtungspflicht des Auftragnehmers besteht nicht.

6.5 Die Ausgangsprüfung des Auftragnehmers entbindet den Auftraggeber nicht von seiner Pflicht zur Eingangsprüfung der ihm gelieferten, behandelten Ware gemäss Ziffer 8.3 nachfolgend.

7. Lieferzeit

7.1 Die Lieferzeit beginnt, sobald die Vertragsparteien die Einzelheiten der Bearbeitung geklärt und der Auftraggeber die in Punkt 4 genannten Voraussetzungen erfüllt hat.

7.2 Beim Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz aller zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, ist eine angemessene Verlängerung der Lieferzeit möglich. Ereignisse in diesem Sinne sind unverschuldete, schwerwiegende Betriebsstörungen wie Streik, Aussperrung, Unfälle, Transportprobleme, Mangel an Betriebsstoffen, Ausfall der Energieversorgung, Naturereignisse u.ä. im eigenen Betrieb oder beim Zulieferer. Den Nachweis hat der Auftragnehmer zu führen. Der Auftraggeber ist umgehend zu informieren.

7.3 Eine Konventionalstrafe für den Fall verspäteter Lieferung bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

7.4 Der Auftraggeber hat bei verspäteter Lieferung nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Die Haftung für jegliche Schäden aufgrund einer geringfügigen Verspätung wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Bei übrigen Verzugsschäden beträgt die Haftung maximal die

Höhe des geschuldeten Entgelts.

8. Gewährleistung / Prüfungspflicht des Auftraggebers

- 8.1 Das Wärmebehandlungsgut wird vom Auftragnehmer mit der erforderlichen Sorgfalt und geeigneten Mitteln behandelt. Eine Gewähr für den Erfolg der Wärmebehandlung, z.B. für Verzugs- und Rissfreiheit, Härte etc. wird wegen möglicher unterschiedlicher Härtebarkeit des verwendeten Materials nicht gegeben.
- 8.2 Ist die Wärmebehandlung nicht erfolgreich, weil die in Nr. 4 gemachten Angaben des Auftraggebers unvollständig oder falsch waren, der Auftragnehmer versteckte Fehler nicht kannte oder kennen konnte oder Eigenschaften des verwendeten Materials, Formgebung oder Zustand der gelieferten Ware ungeeignet waren, so ist dennoch das Behandlungsentgelt zu zahlen. Aus diesen Gründen erforderliche Nacharbeiten werden gesondert berechnet.
- 8.3 Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen und Mängel dem Auftragnehmer sofort schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Ware als mängelfrei akzeptiert gilt. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist gegebenenfalls auf 6 Monate, berechnet ab Auslieferungsdatum.
- 8.4 Dem Auftragnehmer muss Gelegenheit zur Prüfung der mangelhaften Ware (auch durch Dritte) sowie die Möglichkeit der Nachbehandlung gegeben werden. Ist eine Nachbesserung nicht möglich, so leistet der Auftragnehmer Ersatz maximal in Höhe des Behandlungsentgelts. Der Betrag wird in diesem Falle gutgeschrieben oder andere Werkstücke werden kostenlos im gleichen Verfahren behandelt.
- 8.5 Die Gewährleistungsfristen und -beschränkungen gelten auch für Nachbehandlungen.
- 8.6 Sind beanstandete Werkstücke ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers be- oder weiterverarbeitet worden, so erlischt die Gewährleistungspflicht.
- 8.7 Für den bei der Behandlung von Massenartikeln prozessbedingt auftretenden Schwund können keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.
- 8.8 Richtarbeiten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgeführt. Eine Haftung für dabei auftretende Schäden wird ausgeschlossen.
- 8.9 Bei Anwendung von Isoliermitteln gegen Aufkohlung oder Nitrierung kann für den Erfolg keine Gewähr übernommen werden.
- 8.10 Die unter Ziffer 8 aufgeführten Gewährleistungsverpflichtungen des Auftragnehmers sind abschliessend.

9. Haftung

- 9.1 Insofern und insoweit diese allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung in einzelnen Bestimmungen nicht ausschliessen, beschränkt sich diese maximal auf die Höhe des für die Wärmebehandlung vereinbarten Entgelts.
- 9.2 Jegliche, über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung des Auftragnehmers für irgendwelche verschuldensabhängige oder –unabhängige, unmittelbare oder mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden für weiteren Schaden sowie für Personenschaden etc. wird ausdrücklich wegbedungen.
- 9.3 Sollten gegen den Auftragnehmer im In- oder Ausland Ansprüche aus solchen Haftungsarten erhoben werden, hat er gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Freistellung von sämtlichen Kosten und bereits erfolgte Schadenersatzzahlungen an Dritte, soweit die Höhe der insgesamt bezahlten Beträge das vereinbarte Entgelt übersteigt.

10. Preis / Entgelt

Der vereinbarte Preis versteht sich in Franken (CHF) netto ab Werk exklusiv Steuern (besonders Mehrwertsteuer), Gebühren, Zöllen und Kosten für Verpackung, Transport und Versand. Ändern sich nach Vertragsabschluss die auftragsbezogenen Kosten wesentlich, gilt eine Preisanpassung als vereinbart.

11. Zahlungsbedingungen

- 11.1 Rechnungen werden 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug fällig und sind alsdann vom Auftraggeber sofort zu bezahlen.
- 11.2 Bei Fristüberschreitung werden ohne vorherige Mahnung durch die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. vereinbart.
- 11.3 Das Recht des Auftraggebers zur Zurückbehaltung oder Verrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, Gegenansprüche wären unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich anerkannt.
- 11.4 Bei Arbeiten mit langer Laufzeit oder nötigen Vorausinvestitionen kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber angemessene Vorschüsse verlangen.

12. Abänderungen / Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, Ergänzungen oder Abänderungen sowie alle rechtserheblichen Erklärungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit in jedem Fall der Schriftform.

13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- 13.2 Der Vertrag unterliegt in seiner Gesamtheit ausschliesslich dem Schweizerischen Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.3 Gerichtsstand ist ausschliesslich 9552 Bronschhofen/Schweiz.